

Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz und für das
Recht auf Akteneinsicht
Brandenburg



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

Datenscheckheft

mit Akteneinsicht!

Impressum

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2
14532 Kleinmachnow

Telefon: 03 32 03 / 3 56 - 0

Telefax: 03 32 03 / 3 56 - 49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Internet: <http://www.lda.brandenburg.de>

Fingerprint: 0DD7 0C8A 6550 8B73 2A53 EFEE AC85 7D66

Druck: Druckerei Pietsch, Kloster Lehnin

Stand: August 2010

Vorwort

Die Verfassung des Landes Brandenburg garantiert seit 1992 als einzige deutsche Verfassung jedem Menschen sowohl das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 11) als auch das Grundrecht auf Informationszugang (Art. 21). Während der Datenschutz Sie in die Lage versetzen soll, über die Preisgabe und Verwendung Ihrer Daten grundsätzlich selbst zu entscheiden, eröffnet Ihnen der Zugang zu Informationen bei den Behörden des Landes und den Kommunen neue Möglichkeiten der politischen Mitgestaltung unseres Gemeinwesens.

Sie haben das Recht zu wissen, welche Daten Verwaltungen und Unternehmen über Sie verarbeiten. Erst mit diesem Wissen können Sie Ihre weitergehenden Rechte nach dem Datenschutzrecht – beispielsweise auf Berichtigung oder Löschung – geltend machen. Das allgemeine Akteneinsichtsrecht ermöglicht es Ihnen, das Handeln gerade auch Ihrer örtlichen Verwaltung besser zu verstehen und möglichen Missständen nachzugehen.

Dieses Scheckheft, das wir auf den neuesten Stand gebracht haben, soll Ihnen helfen, Ihre Rechte wahrzunehmen. Ich möchte Sie ausdrücklich dazu ermutigen und freue mich auf Ihre Fragen, Kritik und Anregungen!



Dagmar Hartge

Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht

Inhalt

1	–	Datenschutz: Ihre Daten, Ihre Rechte!.....	3
2	–	Meldeangelegenheiten.....	13
3	–	Kraftfahrzeug und Führerschein.....	29
4	–	Sicherheit und Strafverfolgung.....	35
5	–	Soziales und Gesundheit	47
6	–	Schuldnerverzeichnis	71
7	–	Telekommunikation, Medien und Rundfunk	77
8	–	Auskunfteien und Finanzwirtschaft	93
9	–	Adressenhandel und Werbung.....	105
10	–	Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.....	111
11	–	Informationsfreiheit.....	115
12	–	Weitere Informationen und Unterstützung bei Problemen	119

1 – Datenschutz: Ihre Daten, Ihre Rechte!

Das Datenschutzrecht regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Lebensbereichen. Entsprechend vielfältig sind die Gesetze: Das Bundesdatenschutzgesetz gilt für Bundesbehörden und Unternehmen, das Brandenburgische Datenschutzgesetz für Behörden des Landes und der Kommunen in Brandenburg. Für eine Vielzahl von Spezialbereichen sind inzwischen eigene Gesetze geschaffen worden.

Ihr Recht auf Auskunft und Einsichtnahme

Alle datenschutzrechtlichen Regelungen belassen es nicht dabei, Gebote und Verbote für die Datenverarbeitung aufzustellen. Vielmehr räumen sie Ihnen auch Rechte ein, mit denen Sie die Einhaltung der Vorschriften bei den Daten verarbeitenden Stellen selbst kontrollieren können. Am wichtigsten ist dabei das Recht auf Auskunft: Nur wer weiß, was über ihn gespeichert und verarbeitet wird, kann beurteilen, ob die Bestimmungen auch eingehalten werden. Werden die Daten nur in Akten vorgehalten, so haben Sie in der Regel das Recht, diese Akten einzusehen. Ihre Auskunfts- und Einsichtsrechte ergeben sich aus § 18 Brandenburgisches Datenschutzgesetz sowie aus den §§ 19 und 34 Bundesdatenschutzgesetz.

Daran knüpfen weitere Rechte an: In manchen Bereichen, vor allem in der Werbung, können Sie die Verarbeitung personenbezogener Daten gänzlich unterbinden (siehe unter „Adressenhandel und Werbung“). Außerdem haben Sie gegenüber Behörden und Unternehmen den Anspruch, Daten berichtigen, sperren oder löschen zu lassen, wenn diese falsch sind bzw. sich die Richtigkeit nicht feststellen lässt oder die Daten nicht hätten gespeichert werden dürfen (§ 19 Brandenburgisches Datenschutzgesetz und §§ 20 und 35 Bundesdatenschutzgesetz). Wenn Sie ein besonderes persönliches Interesse darlegen, das der Verarbeitung von Daten zu Ihrer Person entgegensteht, können Sie

dieser auch widersprechen (§ 4b Brandenburgisches Datenschutzgesetz und § 20 Bundesdatenschutzgesetz).

Grundsätzlich verarbeiten Behörden und Unternehmen Daten zu Ihrer Person aber zu Recht. Sie haben dann zwar keine Möglichkeit, dies zu verhindern. Die Stellen müssen sich aber an die gesetzlichen Grundlagen halten und dürfen Ihre Daten beispielsweise nicht beliebig weiterverbreiten.

Ihre Rechte nutzen – mit dem Datenscheckheft

Mit Hilfe des Datenscheckhefts können Sie Ihre Rechte auf einfachem Wege einfordern. Es enthält Mustervordrucke, die Sie nur noch auszufüllen und in einem verschlossenen und frankierten Briefumschlag an die Stellen zu schicken brauchen, die möglicherweise Ihre Daten gespeichert haben. Zuvor sollten Sie jedoch unbedingt die jeweils vorangestellten Hinweise auf den roten Seiten lesen, damit Ihre Bemühungen auch wirklich zum Erfolg führen. Im Übrigen empfehlen wir, bei der Verwendung der Musterschreiben ggf. Ihr Geburtsdatum bzw. ein Aktenzeichen oder Ähnliches anzugeben, um dadurch eine eindeutige Zuordnung Ihrer Anfrage zu ermöglichen. Notieren Sie sich am besten, wann Sie welcher Stelle welches Schreiben geschickt haben. Das hilft Ihnen bei Nachfragen bei der jeweiligen Stelle oder auch bei uns. Wir haben hierfür am Ende dieses Scheckhefts einen Verwendungsnachweis vorgesehen.

Das Datenscheckheft kann auch aus unserem Internetangebot (www.lda.brandenburg.de) heruntergeladen werden, um Musterschreiben einzeln auszudrucken. Eine unverschlüsselte Versendung Ihrer Anliegen per E-Mail ist wegen der damit verbundenen Sicherheitsrisiken nicht empfehlenswert.

An die Landesbeauftragte können Sie elektronische Post verschlüsselt schicken. Den hierzu benötigten PGP-Schlüssel finden Sie auf unserer Homepage. Auf der Innenseite dieses Datenscheckheftes ist zusammen mit unserer Internet- und E-Mail-Adresse der PGP-Fingerprint veröffentlicht, den Sie zur Überprüfung der Echtheit (Authentizität) unseres Schlüssels verwenden können.

In welchen Fällen ist ein Antrag auf Auskunft sinnvoll?

Von Ihrem Auskunftsrecht sollten Sie in erster Linie dann Gebrauch machen, wenn Ihnen – möglichst konkrete – Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihre Daten nicht richtig oder zu Unrecht gespeichert sind. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn Ihre Daten in Schreiben der entsprechenden Stellen falsch angegeben sind.

Nur in Ausnahmen können Gebühren fällig werden

Grundsätzlich sind alle Daten verarbeitenden Stellen verpflichtet, Ihnen auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann von Ihnen die Erstattung von Auslagen verlangt werden. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften ausnahmsweise eine Gebühr oder ein Entgelt für Auskünfte erhoben werden kann, haben wir dies bei den betreffenden Musterschreiben angemerkt.

Wenn Probleme auftauchen ...

Sollten Sie nicht sicher sein, ob eine Anfrage zweckmäßig ist oder sollten im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 35 6 - 0). Wir beraten Sie gerne! Anschriften und die Information, welche anderen Kontrollinstanzen Ihnen weiterhelfen können, finden Sie am Ende dieses Scheckheftes.

Hier finden Sie zunächst drei allgemein gehaltene Mustervordrucke, mit denen Sie bei Behörden oder Unternehmen, die in diesem Datenscheckheft nicht gesondert aufgeführt sind, Auskunft über die dort möglicherweise zu Ihrer Person gespeicherten oder verarbeiteten Daten erhalten. Wenn die von Ihnen angeschriebene Stelle nicht antwortet, sollten Sie Ihr Anliegen mit einem erneuten Schreiben in Erinnerung bringen.

- Auskunft über Daten zu meiner Person
- Berichtigung von Daten zu meiner Person
- Löschung von Daten zu meiner Person



Behörde/Stelle/Firma

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum/Kunden-Nummer/Aktenzeichen)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Auskunft über Daten zu meiner Person

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir kostenfrei mit, ob und ggf. welche Daten über mich bei Ihnen gespeichert und wie sie in Ihren Besitz gelangt sind. Sollten Sie Daten automatisiert verarbeiten, bitte ich Sie auch um Auskunft darüber, an wen Sie Daten regelmäßig übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Behörde/Stelle/Firma

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum/Kunden-Nummer/Aktenzeichen)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Berichtigung von Daten zu meiner Person

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende bei Ihnen über mich gespeicherte Daten sind unrichtig:

Richtig sind vielmehr folgende Daten:

Ich bitte, die Daten entsprechend zu berichtigen und mir dies zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Behörde/Stelle/Firma

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum/Kunden-Nummer/Aktenzeichen)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Löschung von Daten zu meiner Person

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Daten sind bei Ihnen über mich gespeichert:

M. E. sind diese Daten für die Erfüllung Ihrer gesetzlichen Aufgabe / für die Abwicklung meines Vertragsverhältnisses nicht (mehr) erforderlich.

Ich bitte Sie, diese Daten zu löschen und mir dies zu bestätigen.

Falls Sie sich dazu nicht in der Lage sehen, bitte ich Sie, mir die Rechtsgrundlage für die fortdauernde Speicherung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

2 – Meldeangelegenheiten

Melderegister:

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) haben Sie gegenüber der Meldebehörde einen Anspruch auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise (z. B. Aktenzeichen).

Auskünfte erteilt die für Ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz zuständige Meldebehörde, die das Melderegister führt. Hier können Sie auch erfahren, welche Daten zur Vorbereitung von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden und zur Ausstellung von Lohnsteuerkarten über Sie gespeichert werden. Die für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen zuständigen Behörden sind in den Gemeinden in einer Organisationseinheit mit den Meldebehörden zusammengefasst, verarbeiten die jeweiligen personenbezogenen Daten jedoch für unterschiedliche Aufgaben in getrennten Registern. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsausweis (PAuswG) am 1. November 2010 (BGBl. I/33 S. 1346) erweitert sich der Katalog der Daten, die im Personalausweisregister gespeichert werden können. Als Inhaber eines Passes oder Personalausweises können Sie bei den Pass- oder Personalausweisbehörden vor Ort auch Einsicht in die Daten erhalten, die auf dem Chip des Ausweises gespeichert sind. Bei einer Pass- oder Personalausweisbehörde vorübergehend gespeicherte Fingerabdrücke sind dort aber spätestens nach Aushändigung des jeweiligen Ausweises zu löschen.

Jede bzw. jeder kann gemäß § 32 BbgMeldeG aus dem Melderegister Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift eines einzelnen Einwohners oder mehrerer namentlich bezeichneter Einwohner erhalten (einfache Melderegisterauskunft). In den Meldebehörden, die dafür eingerichtet sind, eine Melderegisterauskunft mittels eines automatisierten Abrufs über das Internet zu erteilen,

können Sie dieser Art der Auskunftserteilung jedoch widersprechen. Über Tag und Ort der Geburt, frühere Vor- und Familiennamen, Familienstand (verheiratet bzw. Lebenspartnerschaft oder nicht), Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten bzw. Lebenspartners, Staatsangehörigkeit, frühere Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, gesetzliche Vertreter, ggf. Sterbetag und -ort wird eine Auskunft nur erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird (erweiterte Melderegisterauskunft). In diesem Fall muss die Meldebehörde Sie unverzüglich unter Nennung der Person, der die Daten übermittelt wurden, unterrichten.

Sie können nach § 32b BbgMeldeG eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen, sofern Sie glaubhaft machen, dass Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange drohen könnte. Bei einem Auskunftsverlangen Ihre Person betreffend muss die Meldebehörde dann vor einer Entscheidung über die Auskunftserteilung prüfen, ob dadurch Ihre geltend gemachten schutzwürdigen Belange betroffen sind. Ist dies der Fall, hat die Auskunftserteilung zu unterbleiben.

Wenn Sie eine Auskunftssperre in das Melderegister eintragen lassen wollen, müssen Sie darlegen, dass Tatsachen für eine Gefährdung vorliegen und ggf. geeignete Nachweise beifügen. Das Schreiben, mit dem Sie erreichen können, dass Melderegisterauskünfte zu Ihrer Person nicht mehr oder nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen erfolgen dürfen, müssen Sie an die Meldebehörde der Gemeinde (bei amtsangehörigen Gemeinden: des Amtes) oder der Stadt richten, in der Sie gemeldet sind oder in deren Bereich Sie früher wohnhaft waren. Eine Auskunftssperre ist stets befristet, kann jedoch auf Antrag des Betroffenen verlängert werden.

§ 33 BbgMeldeG lässt die Übermittlung Ihres Familiennamens, Vornamens, Doktorgrades sowie Ihrer gegenwärtigen Anschrift an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerberinnen bzw. -bewerber im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Bürgerentscheiden zu. Über diese Daten zu ihrer Person darf die Meldebehörde auch bei Anfragen zu Alters- und Ehejubiläen und von Adressbuchverlagen Auskunft geben. Dies können Sie jedoch verhindern, indem Sie diesen Datenübermittlungen gegenüber der Meldebehörde ausdrücklich widersprechen.

Ordnungsbehörden:

Bei den Ordnungsbehörden können Hundehalterinnen bzw. Hundehalter, die erlaubnispflichtige Hunde halten oder nach der Brandenburgischen Hundehalterverordnung der Anzeigepflicht unterliegen, nach § 18 Brandenburgisches Datenschutzgesetz Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten.

Sollten Sie sich nicht sicher sein oder sollten im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 3 56 - 0). Wir unterstützen Sie gerne.

Hier finden Sie folgende Mustervordrucke:

- Meldebehörde: Auskunft über Daten zu meiner Person im Melderegister
- Meldebehörde: Auskunft über Daten zu meiner Person zur Vorbereitung von Wahlen und zur Ausstellung von Lohnsteuerkarten
- Pass- und Personalausweisbehörde: Auskunft über Daten zu meiner Person aus dem Pass- und Personalausweisregister
- Meldebehörde: Widerspruch gegen automatisierte Melderegisterauskünfte und Auskunftssperre im Melderegister
- Meldebehörde: Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten zu meiner Person durch die Meldebehörde
- Ordnungsbehörde: Auskunft über Dateien zu meiner Person als Hundehalterin bzw. Hundehalter



Amt/Gemeinde/Stadt

– Meldebehörde –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Auskunft über Daten zu meiner Person im Melderegister gemäß § 9 BbgMeldeG

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, mir nach § 9 BbgMeldeG Auskunft zu erteilen über die zu meiner Person im Melderegister gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise (z. B. Aktenzeichen).

Mir ist bekannt, dass über einfache Melderegisterauskünfte an Außenstehende und Übermittlungen an Sicherheitsbehörden keine Auskunft erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)



Amt/Gemeinde/Stadt

– Meldebehörde –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Auskunft über Daten zu meiner Person zur Vorbereitung von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden und zur Ausstellung von Lohnsteuerkarten gemäß § 9 BbgMeldeG

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte mir nach § 9 BbgMeldeG Auskunft zu erteilen über die zu meiner Person zur Vorbereitung von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden und zur Ausstellung von Lohnsteuerkarten gespeicherten Daten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)



Amt/Gemeinde/Stadt

– Pass- und Personalausweisbehörde –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über Daten zu meiner Person aus
dem Pass- und Personalausweisregister nach
§ 18 BbgDSG, § 16 PassG, § 11 PausWG**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir gemäß § 18 BbgDSG mit, welche Daten Sie über mich im

Passregister

Personalausweisregister

gespeichert haben.

Bitte teilen Sie mir dabei auch die Herkunft der Daten, den Zweck etwaiger Übermittlungen, die Personen oder Stellen, denen regelmäßig entsprechende Daten übermittelt werden, die an automatisierten Abrufverfahren Teilnehmenden sowie die Personen oder Stellen mit, denen innerhalb der letzten zwei Jahre entsprechende Daten übermittelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)



Amt/Gemeinde/Stadt

– Meldebehörde –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Widerspruch gegen automatisierte Abrufe von Mel-
deregisterauskünften gemäß § 32a BbgMeldeG und
Auskunftssperre im Melderegister gemäß § 8 i. V. m.
§ 32b BbgMeldeG**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte zu meiner Person mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§ 32a Abs. 2 BbgMeldeG)

gemäß § 8 Ziff. 5 i. V. m. § 32b BbgMeldeG bitte ich, eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen.

Mir oder anderen Personen können durch solche Auskünfte Gefahren für das Leben / die Gesundheit / die persönliche Freiheit / oder ähnliche schutzwürdige Belange* erwachsen. Zur Begründung dieser Gefahr verweise ich auf die in der Anlage glaubhaft gemachten Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

* Unzutreffendes bitte streichen



Amt/Gemeinde/Stadt

– Meldebehörde –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten zu
meiner Person durch die Meldebehörde gemäß § 33
BbgMeldeG**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten

- an Parteien, Wählergemeinschaften und/oder Einzelbewerberinnen bzw. -bewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sowie im Zusammenhang mit Landtags- und Kommunalwahlen (§ 33 Abs. 1 BbgMeldeG),
- an Trägerinnen bzw. Träger von Volksbegehren oder Volksentscheiden (§ 33 Abs. 2 BbgMeldeG),
- an Trägerinnen bzw. Träger kommunaler Bürgerentscheide (§ 33 Abs. 3 BbgMeldeG),
- an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG),
- bei Anfragen nach Alters- oder Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG)

und bitte, diese künftig zu unterlassen. Bitte bestätigen Sie mir die Berücksichtigung meines Widerspruchs.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)



Amt/Gemeinde/Stadt

– Ordnungsbehörde –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Auskunft über Daten zu meiner Person als Hundehalterin bzw. Hundehalter gemäß § 18 BbgDSG

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir gemäß § 18 BbgDSG mit, welche Daten Sie über mich als Halterin bzw. Halter eines anzeige- bzw. erlaubnispflichtigen Hundes gespeichert haben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

3 – Kraftfahrzeug und Führerschein

Fahrzeug- und Fahrerlaubnisregister:

Ihre Auskunftsrechte beziehen sich auf Daten zu Ihrer Person, die im Fahrzeug- sowie im örtlichen Fahrerlaubnisregister gespeichert sind.

Sollten Sie sich nicht sicher sein oder sollten im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 3 56 - 0). Wir unterstützen Sie gerne.

Hier finden Sie folgende Mustervordrucke:

- Kfz-Zulassungsbehörde: Auskunft über Daten zu meiner Person bei der Kfz-Zulassungsbehörde
- Fahrerlaubnisbehörde: Auskunft über Daten zu meiner Person bei der Fahrerlaubnisbehörde



Landkreis/Stadt/Amt/Gemeinde

– Kfz-Zulassungsbehörde –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über Daten zu meiner Person bei der Kfz-
Zulassungsbehörde gemäß § 18 BbgDSG**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir gemäß § 18 Abs. 1 BbgDSG mit, welche Daten bei Ihnen im örtlichen Fahrzeugregister und/oder in Akten unter dem amtlichen Kennzeichen _____ zu meiner Person gespeichert sind.

Bitte teilen Sie mir dabei auch die Herkunft der Daten sowie etwaige Übermittlungen und deren Zweck mit. Soweit innerhalb der letzten zwei Jahre Übermittlungen aus dem örtlichen Fahrzeugregister oder einer anderen Datei erfolgt sind, nennen Sie mir bitte auch die Personen oder Stellen, denen diese Daten übermittelt wurden. Geben Sie mir bitte außerdem die Personen oder Stellen an, denen regelmäßig entsprechende Daten übermittelt werden bzw. die an etwaigen automatisierten Abrufverfahren teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Landkreis/Stadt/Amt/Gemeinde

– Fahrerlaubnisbehörde –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Auskunft über Daten zu meiner Person bei der Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 18 BbgDSG

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir gemäß § 18 Abs. 1 BbgDSG mit, welche Daten bei Ihnen im örtlichen Fahrerlaubnisregister und/oder in Akten zu meiner Person gespeichert sind.

Bitte teilen Sie mir dabei auch die Herkunft der Daten sowie etwaige Übermittlungen und deren Zweck mit. Soweit innerhalb der letzten zwei Jahre Übermittlungen aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister oder einer anderen Datei erfolgt sind, nennen Sie mir bitte auch die Personen oder Stellen, denen diese Daten übermittelt wurden. Geben Sie mir bitte außerdem die Personen oder Stellen an, denen regelmäßig entsprechende Daten übermittelt werden bzw. die an etwaigen automatisierten Abrufverfahren teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

4 – Sicherheit und Strafverfolgung

Bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei und dem Verfassungsschutz können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, zum Zweck der Speicherung, zur Herkunft sowie zu den Empfängerinnen und Empfängern von Datenübermittlungen erhalten. Es kann ggf. auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Auskunft kann abgelehnt werden, soweit ein Gesetz dies zulässt oder eine Abwägung ergibt, dass Ihr Auskunftsrecht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere wegen Gefährdung des Untersuchungszweckes, der öffentlichen Sicherheit oder auf Grund eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses Dritter, zurücktreten muss. Sofern die Daten von jeweils anderen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden, erfolgt eine Auskunft nur mit deren Zustimmung. Sollten Sie sich nicht sicher sein, an welche Stelle Sie Ihr Auskunftsersuchen richten müssen, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 3 56 - 0). Wir beraten Sie gerne. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft:

Im Rahmen von laufenden Ermittlungsverfahren haben Sie nur über Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihren Rechtsanwalt Einsicht. Bei abgeschlossenen Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft Auskunft erteilen. Folgende Staatsanwaltschaften können dabei in Brandenburg zuständig sein:

Staatsanwaltschaft Cottbus
Karl-Liebknecht-Straße 33
03046 Cottbus

Staatsanwaltschaft Potsdam
Jägerallee 10 - 12
14469 Potsdam

Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)
Bachgasse 10a
15230 Frankfurt (Oder)

Staatsanwaltschaft Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

Polizei:

Nicht jede Datenerhebung führt dazu, dass über die betroffene Person eine Kriminalakte angelegt wird. Um sicherzustellen, dass Ihnen über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft erteilt werden kann, sollten Sie daher der Behörde mitteilen, in welchem Zusammenhang Sie vermuten, erfasst worden zu sein.

Der Antrag auf Auskunft oder Einsicht kann an das Polizeipräsidium gerichtet werden, in dessen Einzugsbereich Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Von dort wird er an den entsprechenden Schutzbereich weitergeleitet. Da im Bereich schwerwiegender Delikte auch beim Landeskriminalamt Vorgänge über Sie geführt werden können, können Sie einen gleichlautenden Antrag auch dorthin richten.

Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

Polizeipräsidium Potsdam
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Landeskriminalamt Brandenburg
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Verfassungsschutz:

Auskunft aus bzw. Einsicht in Akten, die nicht zur Antrag stellenden Person geführt werden, braucht gemäß § 12 Abs. 1 Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz (BbgVerfSchG) nur erteilt zu werden, wenn die Person, die den Antrag stellt, nähere Angaben über Sachverhalte macht, bei denen Informationen über sie zu finden sein könnten. Sollten neben der brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde auch andere Behörden oder Stellen über die Informationen verfügen, so ist nach § 12 Abs. 4 BbgVerfSchG deren Zustimmung zur Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung notwendig.

Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn

- das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Erkenntnisse sowie der nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden und -mittel der Verfassungsschutzbehörde gegenüber dem Interesse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht überwiegt,
- die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen.s

Hier finden Sie folgende Mustervordrucke. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre vollständigen Identitätsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort sowie Anschrift) angeben müssen.

- Staatsanwaltschaft: Auskunft über Daten zu meiner Person aus abgeschlossenen Ermittlungsverfahren
- Polizeipräsidium: Auskunft über Daten zu meiner Person
- Landeskriminalamt: Auskunft über Daten zu meiner Person
- Verfassungsschutz (Innenministerium): Auskunft über Daten zu meiner Person



Staatsanwaltschaft

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum und -ort)

ggf. Aktenzeichen

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Auskunft über Daten zu meiner Person aus abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gemäß § 491 StPO

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte erteilen Sie mir gemäß § 491 StPO Auskunft darüber, welche Daten über abgeschlossene Verfahren Sie zu meiner Person gespeichert haben und zu welchen Zwecken diese Daten innerhalb der letzten zwei Jahre verwandt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Polizeipräsidium

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum und -ort)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über Daten zu meiner Person gemäß § 71
BbgPolG**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von § 71 BbgPolG

bitte ich Sie, mir mitzuteilen, welche Daten Sie über mich gespeichert haben.

Darüber hinaus bitte ich um Auskunft über die Herkunft der Daten, die Personen und Stellen, denen die Daten übermittelt werden sowie die an automatisierten Abrufverfahren Teilnehmenden.

Ich vermute, dass Daten über mich im Zusammenhang mit folgenden Sachverhalten erfasst worden sind:

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Landeskriminalamt Brandenburg
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum und -ort)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über Daten zu meiner Person gemäß § 71
BbgPoIG**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von § 71 BbgPolG

- bitte ich Sie, mir mitzuteilen, welche Daten Sie über mich gespeichert haben, bzw. mir Einsicht zu gewähren, soweit Daten über mich in Akten oder nicht-automatisierten Dateien gespeichert sind.
- Darüber hinaus bitte ich um Auskunft über die Herkunft der Daten, die Personen und Stellen, denen die Daten übermittelt werden sowie die an automatisierten Abrufverfahren Teilnehmenden.

Ich vermute, dass Daten über mich im Zusammenhang mit folgenden Sachverhalten erfasst worden sind:

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Ministerium des Inneren
Abteilung V - Verfassungsschutz
Postfach 601126
14411 Potsdam

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum und -ort)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über Daten zu meiner Person gemäß § 12
BbgVerfSchG**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund von § 12 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (BbgVerfSchG) bitte ich Sie, mir Auskunft darüber zu erteilen, welche Informationen Sie über mich gespeichert haben, bzw. Akteneinsicht zu gewähren, soweit Informationen über mich in Akten gespeichert sind.

Ich vermute, dass Daten über mich im Zusammenhang mit folgenden Sachverhalten erfasst worden sind:

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

5 – Soziales und Gesundheit

Über Bürgerinnen und Bürger, die in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- oder Unfallversicherung versichert sind, werden bei den jeweiligen Krankenkassen, den Versicherungsanstalten des Bundes und der Länder und bei den übrigen Sozialleistungsträgern sensible personenbezogene Daten gespeichert. Diese Daten unterliegen ebenso wie alle Angaben, die Bürgerinnen und Bürger beispielsweise bei den Sozial- oder Versorgungsämtern, den Wohngeldämtern oder den Kindergeldkassen machen, einem gesteigerten gesetzlichen Schutz, dem Sozialgeheimnis (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Gesundheitsdaten im Krankenhaus oder einem Gesundheitsamt unterliegen dem Arzt-/Patientengeheimnis und sind ebenso besonders geschützt.

Krankenversicherung:

Sie können außerdem bei Ihrer Krankenkasse verlangen, dass die Daten, die auf Ihrer Krankenversichertenkarte gespeichert sind, mit Hilfe eines Lesegerätes lesbar gemacht werden. Dies kann auch bei der Ärztin oder dem Arzt geschehen, die oder der Sie behandelt, soweit dort ein Lesegerät vorhanden ist. Auf der Krankenversichertenkarte dürfen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen lediglich folgende Daten gespeichert sein:

1. Name Ihrer Krankenkasse
2. Ihr Vor- und Familienname
3. Ihr Geburtsdatum
4. Ihre Anschrift

5. Ihre Krankenversicherertennummer
6. eine besondere Ziffer, die auf Ihren Status als Versicherte oder Versicherter hinweist
7. Beginn und ggf. Ende des Versicherungsschutzes.

Mit der Erweiterung zur elektronischen Gesundheitskarte, die zur Zeit in Modellregionen erprobt wird, wird der Datenkatalog um das Geschlecht und den Zuzahlungsstatus ergänzt werden. Sie soll dann z. B. eventuell auch geeignet sein, Angaben für elektronische Rezepte, elektronische Arztbriefe, ja sogar für eine elektronische Krankenakte aufzunehmen. Viele der neuen Funktionen setzen eine Einwilligung des Patienten voraus. Derzeit dürfen weitere Daten – insbesondere über Ihren Gesundheitszustand oder über Untersuchungsergebnisse – grundsätzlich nicht in die Krankenversichertenkarte aufgenommen werden.

Krankenhäuser mit öffentlich-rechtlichen Trägern und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte:

Gemäß § 30 Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz ist einer Patientin oder einem Patienten oder einer von dieser bzw. diesem beauftragten dritten Person auf Antrag kostenfrei Auskunft über die zur Person der Patientin oder des Patienten gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die diese Daten übermittelt wurden. Auf einen entsprechenden Antrag hin ist kostenfrei außerdem Einsicht in die über die Patientin oder den Patienten geführten Krankenakten einschließlich ärztlicher und pflegerischer Dokumentationen zu gewähren. Soweit Auskunfts- und Einsichtsansprüche medizinische Daten der behandelten Person betreffen, sollen diese Ansprüche durch Ärzte des Krankenhauses erfüllt werden. Die Auskunfts- und Einsichtsansprüche können im Interesse der Gesundheit der Patientin bzw. des Patienten begrenzt werden. In diesen Fällen ist einer Vertrauensperson Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren. Die Hinzuziehung einer Vertrauensperson und die Gründe hierfür sind in der Krankenakte zu dokumentieren. Personenbezogene Daten Dritter (z. B. von Angehörigen) können dem Auskunfts- und Einsichtsrecht der Patientin bzw. des Patienten selbst ebenfalls entzogen sein.

Ein Einsichtsrecht besteht auch gegenüber niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten.

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Gesundheitsamt/Amtsarzt

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist eine nach § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtete Stelle. Für ihn gelten daher die gleichen Ausführungen wie für die Sozialleistungsträger (s. unten). Beispielsweise besteht nach § 83 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf Antrag ein Auskunftsrecht der betroffenen Person hinsichtlich ihrer beim Medizinischen Dienst gespeicherten Sozialdaten. Ein Betroffener hat nach der genannten Vorschrift – im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung betrachtet – grundsätzlich auch die Möglichkeit, Einsicht in das zu seiner Person vom Medizinischen Dienst erstellte Gutachten oder eine Kopie desselben (ggf. gegen Kostenersatz) zu erhalten.

Beim Gesundheitsamt/Amtsarzt kann jeder Betroffene über § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Datenschutzgesetz ebenfalls grundsätzlich Akteneinsicht in von dieser Stelle/Person zu seiner Person erstellte Gutachten oder Auskunft aus diesen verlangen.

Sozialleistungsträger (z. B. Sozialämter, Wohngeldstellen, gesetzliche Krankenkassen, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende):

Der betroffenen Person ist auf Antrag nach § 83 SGB X über die zu ihr gespeicherten Sozialdaten Auskunft zu erteilen, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten und den Zweck der Speicherung beziehen. In dem Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind Sozialdaten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der/dem Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Auskunft ist unentgeltlich.

Ergibt die Auskunft, dass bestimmte Sozialdaten unrichtig sind, können Sie deren Berichtigung verlangen. Wenn Sie feststellen, dass bestimmte Sozialdaten entweder von vornherein nicht hätten gespeichert werden dürfen oder zumindest jetzt nicht mehr für die Aufga-

benerfüllung der Krankenkasse oder des Sozialamts erforderlich sind, können Sie entweder deren Löschung oder – insbesondere bei gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen – Sperrung verlangen. Eine Sperrung der Sozialdaten führt dazu, dass diese ohne Ihre Einwilligung nur noch übermittelt oder genutzt werden dürfen, wenn es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen Gründen unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegen.

Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe:

Auskunftspflichtig ist die Stelle, die die Information gespeichert hat. Selbst verantwortlich und Garant zur Gewährung aber ist nach den allgemeinen Prinzipien der Jugendhilfe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die kommunale Gebietskörperschaft, vertreten durch das Jugendamt. Im Falle der Inanspruchnahme des Auskunftsanspruchs gegenüber einem Träger der freien Jugendhilfe muss gem. einer Vereinbarung dieser die Durchführung des Sozialdatenschutzes gewährleisten. Die Anforderungen an den Antrag ergeben sich aus § 83 SGB X (s. o.).

Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft:

Gemäß § 68 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der durch den Beistand/Amtspfleger/Amtsvormund Vertretene mit Vollendung des 18. Lebensjahres und nach Beendigung der Beistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft einen Anspruch auf Kenntnis der in diesem Zusammenhang zu seiner Person gespeicherten Informationen. Vorher besteht dieser Anspruch nur, wenn der Betroffene die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig und der Elternteil antragsberechtigt ist. Die Antragsberechtigung bestimmt sich nach § 55 SGB VIII i. V. m. §§ 1712 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Beistandschaft, i. V. m. §§ 1791c, 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB für die gesetzliche Vormundschaft und i. V. m. §§ 1909, 1912, 1915, 1791b BGB für die bestellte Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft.

Der Informationsanspruch umfasst alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretungsaufgabe gespeicherten Daten (u. a. die gesamte Dokumentation), soweit berechnigte Interessen Dritter (z. B. anderer Mitarbeiter des Jugendamtes sowie andere Vertretungsberechtigte wie z. B. sorgeberechnigte Eltern) nicht entgegenstehen. Die Abwehr der Behörde von möglicherweise berechnigter Kritik ist kein berechnigtes Geheimhaltungsinteresse.

Allerdings wird dieses Recht praktisch durch die Pflicht der Akten führenden Stelle, die nicht mehr erforderlichen Daten nach § 68 Abs. 2 SGB VIII zu löschen, eingeschränkt.

Einsicht in laufende Verfahren nach SGB X:

§ 25 Abs. 1 SGB X gewährt dem Beteiligten Akteneinsicht während eines noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens, soweit die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Die Akteneinsicht erstreckt sich nicht auf die Entwürfe zur Entscheidung, auf Beratungsprotokolle oder auf Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Zur Verfahrenserleichterung können sich die Beteiligten zusätzlich zur oder anstatt einer Akteneinsicht auf eigene Kosten Kopien oder Abschriften erteilen lassen oder Auskünfte über den Inhalt verlangen (§ 25 Abs. 5 SGB X).

Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens erfolgt die Auskunftserteilung gem. § 83 SGB X (s. obige Ausführungen).

Sollten Sie sich nicht sicher sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 3 56 - 0). Wir unterstützen Sie gerne.

Hier finden Sie folgende Mustervordrucke:

- Krankenkasse: Daten auf der Krankenversichertenkarte
- Krankenhaus: Einsicht in meine Behandlungsunterlagen
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung / Gesundheitsamt: Einsicht in Gutachten zu meiner Person
- Sozialleistungsträger: Auskunft über Sozialdaten zu meiner Person
- Sozialleistungsträger: Berichtigung von Sozialdaten
- Sozialleistungsträger: Löschung bzw. Sperrung von Sozialdaten
- Beistand, Amtsvormund, Amtspflegschaft: Auskunft über Daten zu meiner Person
- Beistand, Amtsvormund, Amtspflegschaft: Auskunft über Daten meines minderjährigen Kindes
- Sozialleistungsträger: Akteneinsicht in ein laufendes Verfahren



Krankenkasse

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Krankenversichertenkarte

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir mit, in welcher meiner Wohnung am nächsten gelegenen Geschäftsstelle ich überprüfen kann, welche Daten auf meiner Krankenversichertenkarte gespeichert sind. Mir ist bekannt, dass dies auch bei meiner Hausärztin bzw. meinem Hausarzt geschehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Bezeichnung des Krankenhauses (Abteilung) oder Name der
niedergelassenen Ärztin/des niedergelassenen Arztes

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

(Patienten-Nr. im Krankenhaus)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Einsicht in meine Behandlungsunterlagen

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

- ich bitte um Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu meiner Person. Bitte teilen Sie mir einen Termin für eine Einsichtnahme mit.
- Bitte übersenden Sie mir Kopien aller mich betreffenden Behandlungsunterlagen aus der Zeit vom bis

Ich bin bereit, die Kosten für die Kopien im Voraus zu entrichten und bitte um eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Bezeichnung des MDK, Gesundheitsamtes, Amtsarztes

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

(ggf. Aktenzeichen)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Einsicht in Gutachten zu meiner Person

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum _____

ich bitte um Einsicht in das zu meiner Person

für (auftraggebende Stelle)

zur Klärung der Frage, ob, erstellte Gutachten,

dem ein Untersuchungstermin am bei (Name des Gutachters)

vorausging (ergänzende Angaben sind z. B. bei Mitteilung eines präzisen Aktenzeichens nicht erforderlich, sie dienen lediglich der näheren Bestimmung des Gutachtens).

Bitte teilen Sie mir einen Termin für eine Einsichtnahme mit.

Bitte übersenden Sie mir eine Kopie des zu meiner Person erstellten Gutachtens.

Ich bin bereit, die Kosten für die Kopien im Voraus zu entrichten und bitte um eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



z. B. Gesetzl. Krankenkasse, Sozialamt, Jugendamt,
Wohngeldstelle, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über Sozialdaten zu meiner Person gemäß
§ 83 SGB X**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte erteilen Sie mir gemäß § 83 SGB X Auskunft über die zu meiner Person bei Ihnen gespeicherten Sozialdaten, Herkunft, Personen oder Stellen, denen diese Daten übermittelt werden sowie den Zweck der Speicherung.

Zur Erleichterung der Auskunftserteilung mache ich folgende nähere Angaben:

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



z. B. Gesetzl. Krankenkasse, Sozialamt, Jugendamt,
Wohngeldstelle, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Berichtigung von Sozialdaten gemäß § 84 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum _____

bei einer Überprüfung der Sozialdaten, die Sie zu meiner Person gespeichert haben, habe ich festgestellt, dass diese in folgenden Punkten unrichtig sind:

Ich bitte Sie, diese Daten gemäß § 84 Abs. 1 SGB X wie folgt zu berichtigen:

Soweit sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt, ist dies in der Datei oder Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt oder übermittelt werden (§ 84 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB X). Ich bitte darum, dass Sie die Stellen, denen Sozialdaten zu meiner Person im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung zur Speicherung weitergegeben werden, darüber verständigen, dass die unrichtigen Sozialdaten berichtigt worden sind bzw. ihre Richtigkeit von mir bestritten wird. Bitte übersenden Sie mir eine Kopie etwaiger Benachrichtigungen von Personen oder Stellen, denen diese Daten regelmäßig übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



z. B. Gesetzl. Krankenkasse, Sozialamt, Jugendamt,
Wohngeldstelle, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Löschung bzw. Sperrung von Sozialdaten gemäß
§ 84 SGB X**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, die folgenden Daten gemäß § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen, weil aus folgenden Gründen ihre Speicherung unzulässig bzw. ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der in Ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht (mehr) erforderlich ist:

Ich bitte, mir die Löschung schriftlich zu bestätigen. Soweit nach § 84 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 SGB X eine Löschung ausscheidet, sind die Daten zu sperren. Ich bitte, mir in diesem Fall die Sperrung schriftlich zu bestätigen.

Ich bitte Sie, diejenigen Stellen, denen Sozialdaten zu meiner Person im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung weitergegeben werden, darüber zu verständigen, dass diese Daten gelöscht oder gesperrt worden sind. Bitte übersenden Sie mir eine Kopie etwaiger Benachrichtigungen von Personen oder Stellen, denen diese Daten regelmäßig übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



z. B. Beistand, Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über Daten zu meiner Person gemäß § 68
Abs. 3 SGB VIII**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte erteilen Sie mir Auskunft über die im Zusammenhang mit meiner Beistandschaft/Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft gespeicherten Informationen zu meiner Person.

Zur Erleichterung der Auskunftserteilung mache ich folgende nähere Angaben:

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



z. B. Beistand, Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über Daten meines minderjährigen Kindes
gemäß § 68 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII nach Beendigung
der Beistandschaft**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte erteilen Sie mir Auskunft über die Inhalte der Beistandschaftsakte gem. § 68 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII.

Als antragsberechtigter und uneingeschränkt sorgeberechtigter Elternteil mache ich folgende nähere Angaben:

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



z. B. Gesetzl. Krankenkasse, Sozialamt, Jugendamt,
Wohngeldstelle, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

(ggf. Aktenzeichen)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Akteneinsicht in ein laufendes Verfahren gemäß § 25
Absatz 1 SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum _____

ich bitte Sie, mir gem. § 25 Abs. 1 SGB X Einsicht in die mein Verfahren betreffenden Akten zu gestatten.

Die Akteneinsicht ist erforderlich, um

Bitte teilen Sie mir einen Termin für eine Einsichtnahme mit.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

6 – Schuldnerverzeichnis

Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht

Bei jedem Amtsgericht wird ein Verzeichnis über Personen geführt, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. nach § 284 der Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder gegen die nach § 901 ZPO die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn diese sechs Monate gedauert hat.

Eine Eintragung wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Haft angeordnet oder die sechsmonatige Haftvollstreckung beendet worden ist (§ 915a Abs. 1 ZPO), gelöscht. Sie wird vorzeitig gelöscht, wenn die Befriedigung der Gläubigerin bzw. des Gläubigers, die oder der gegen die Schuldnerin bzw. den Schuldner das Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung eingeleitet hat, nachgewiesen worden ist oder wenn der Wegfall des Eintragungsgrundes dem Vollstreckungsgericht bekannt geworden ist (§ 915a Abs. 2 ZPO).

Nach § 915b Abs. 1 i. V. m. § 915 Abs. 3 ZPO wird denjenigen Personen Auskunft aus diesem Verzeichnis erteilt, die darlegen können, dass die Auskunft für einen der folgenden Zwecke erforderlich ist:

- zur Verwendung für Zwecke der Zwangsvollstreckung,
- zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit,

- zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen,
- zur Abwendung wirtschaftlicher Nachteile, die daraus entstehen können, dass die Schuldner/-innen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
- zur Verfolgung von Straftaten.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 3 56 - 0). Wir unterstützen Sie gerne.

Hier finden Sie folgende Mustervordrucke:

- Amtsgericht: Auskunft über Daten zu meiner Person im Schuldnerverzeichnis
- Amtsgericht: Löschung von Daten zu meiner Person aus dem Schuldnerverzeichnis



Amtsgericht

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über Daten zu meiner Person im Schuld-
nerverzeichnis**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Auskunft darüber, welche Daten über mich im Schuldnerverzeichnis gespeichert sind. Bitte teilen Sie mir ferner mit, wann eine Löschung meiner Daten erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Amtsgericht

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Löschung von Daten zu meiner Person aus dem
Schuldnerverzeichnis gemäß § 915a ZPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum _____

Sie speichern folgende Daten über mich:

Ich bitte Sie, die Daten nach § 915a Abs. 2 ZPO vorzeitig zu löschen, da

ich die Gläubigerin bzw. den Gläubiger befriedigt habe (Nachweis ist beigefügt).

der Wegfall des Eintragungsgrundes dem Vollstreckungsgericht bekannt geworden ist.

Bitte unterrichten Sie die Personen oder Stellen, die Abdrucke und Listen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis beziehen bzw. denen Sie die Daten übermittelt haben darüber, dass diese Daten gelöscht worden sind (§ 915g Abs. 2 ZPO). Bitte übersenden Sie mir eine Kopie etwaiger Benachrichtigungen von Empfängerinnen bzw. Empfängern der Datenübermittlungen und bestätigen Sie mir die Löschung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

7 – Telekommunikation, Medien und Rundfunk

Seit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes sind neben der Deutschen Telekom eine Vielzahl weiterer Anbieter von Telekommunikationsunternehmen am Markt vertreten. Den gesetzlichen Rahmen hierfür stellt das Telekommunikationsgesetz dar.

Darüber hinaus wurden gesetzliche Grundlagen (Telemediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag) für die Nutzung von Informations- und Kommunikationsdiensten – beispielsweise Homepages, Homebanking, WWW-Angebote – geschaffen. Die Gesetze enthalten auch Bestimmungen zum Datenschutz, die den Risiken der Informations- und Kommunikationsmedien Rechnung tragen sollen.

Achtung!

Bei der Nutzung der elektronischen Kommunikation werden personenbezogene Daten preisgegeben und Spuren in vernetzten Systemen hinterlassen. Schützen Sie wichtige Daten durch Verschlüsselung! Geben Sie persönliche Daten nur bewusst und in geringstmöglichem Umfang preis!

Telefon, E-Mail und Internet-Zugang

Der „klassische“ Sprachtelefondienst, die Nutzung der E-Mail-Kommunikation und der Zugang zum Internet haben auf den ersten Blick nicht viel gemeinsam. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) betrachtet jedoch alle diese Dienste als Telekommunikationsdienste, die im Wesentlichen den gleichen Datenschutzbestimmungen unterliegen.

Unternehmen, die Telekommunikationsdienste anbieten, speichern neben den Bestandsdaten – z. B. Name, Adresse, Rufnummer oder Zahlungsinformationen – auch Verkehrsdaten, also Datum, Uhrzeit, Dauer oder Zielrufnummer des Gesprächs. Bei der E-Mail-Kommunikation und dem Internet-Zugang kommen weitere Verkehrsdaten wie Absender- und Empfängeradressen oder die IP-Adresse Ihres Rechners hinzu.

Wenn sie nicht zu Zwecken der Abrechnung notwendig sind, müssen Ihre Verkehrsdaten üblicherweise nach Ende der Nutzung gelöscht werden. Für die Abrechnung erforderliche Daten dürfen die Anbieter bis zu sechs Monaten nach Versendung der Rechnung – beim Telefondienst mit vollständigen Zielrufnummern – speichern. Sie können aber auch verlangen, dass die Verkehrsdaten spätestens mit Versendung der Rechnung gelöscht oder die Zielrufnummern verkürzt um die letzten drei Ziffern gespeichert werden sollen. Bei Pauschaltarifen („Flatrates“) sind zur Abrechnung nur wenige Verkehrsdaten notwendig; deshalb sollten Zielrufnummern oder die IP-Adresse des eigenen Rechners unverzüglich nach Ende der Nutzung gelöscht werden.

Sie können wählen, ob und in welchem Umfang Sie im Telefonbuch stehen wollen oder telefonisch Auskunft erteilt werden soll. Beispielsweise können Sie selbst bestimmen, ob Ihre Anschrift im Telefonbuch steht oder bei der Auskunft erfragt werden kann. Außerdem können Sie mit Ihrem Widerspruch verhindern, dass bei der Auskunft mit Hilfe Ihrer Telefonnummer Ihr Name und Ihre Anschrift mitgeteilt werden. Schließlich haben Sie die Möglichkeit, die Anzeige Ihrer Rufnummer beim Angerufenen pauschal zu unterbinden oder aber von Anruf zu Anruf selbst zu entscheiden, ob Sie die Rufnummernanzeige wünschen oder nicht.

Der Anbieter darf Ihre Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer für Zwecke der Beratung, der Werbung für eigene Angebote und der

Marktforschung verwenden, wenn Sie dem nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht müssen Sie hingewiesen werden. In allen übrigen Fällen ist die Verwendung Ihrer Daten für solche Zwecke nur mit Ihrer Einwilligung erlaubt.

Internet-Nutzung

Bestandteil der datenschutzrechtlichen Regelungen, die das Internet betreffen, ist ein Auskunftsanspruch. Danach sind die Nutzerinnen und Nutzer berechtigt, jederzeit die zu ihrer Person oder zu ihrem Pseudonym gespeicherten Daten unentgeltlich bei der Diensteanbieterin oder beim Diensteanbieter (Online-Dienst, Provider) einzusehen. Eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten kann jederzeit widerrufen werden.

Rundfunk

Der Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) lässt durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) Daten aller angemeldeten Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer, aber auch anderer Personen speichern. Auch hier steht Ihnen ein Auskunftsanspruch zu.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 3 56 - 0). Wir unterstützen Sie gerne.

Hier finden Sie folgende Mustervordrucke:

- Telekommunikationsunternehmen: Wahlrecht zur Speicherung von Verkehrsdaten
- Telekommunikationsunternehmen: Eintragung im Telefonbuch und Rufnummernauskunft
- Telekommunikationsunternehmen: Anzeige der Rufnummer
- Telekommunikationsunternehmen: Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten zu meiner Person
- Provider: Auskunft über Daten zu meiner Person
- rbb: Auskunft über Daten zu meiner Person



Telekommunikationsunternehmen

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Kunden-Nummer)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Ausübung des Wahlrechts zur Speicherung von
Verkehrsdaten gemäß TKG**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beauftrage ich Sie gemäß TKG, sämtliche Verkehrsdaten, die bei meinem Anschluss anfallen

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Versendung der Telefonrechnung, vollständig zu löschen. Mir ist bekannt, dass Sie dann von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der Entgeltrechnung befreit sind.
- unter Verkürzung der Nummer der/des Angerufenen um die letzten drei Ziffern für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten seit der Versendung der Telefonrechnung zu speichern.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich, dass Sie meinen Auftrag berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Telekommunikationsunternehmen

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Kunden-Nummer)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Eintragung im Telefonbuch und Rufnummernauskunft gemäß TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum _____

hiermit beauftrage ich Sie gemäß TKG, in das nächste erscheinende, öffentliche Telefonbuch

- keine Daten zu meiner Person aufzunehmen und auch jede entsprechende Rufnummernauskunft zu unterlassen.
 - lediglich folgende Daten aufzunehmen:
-

Weiterhin bitte ich Sie,

- Daten zu meiner Person ausschließlich im gedruckten Telefonbuch, aber nicht in elektronischen Verzeichnissen (z. B. CD-ROM oder Internet) zu veröffentlichen.
- keine über die Rufnummer hinausgehenden Auskünfte („Komfortauskünfte“) zu erteilen.
- keine Auskünfte über meinen Namen und meine Anschrift zu erteilen, wenn nur meine Rufnummer bekannt ist.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich, dass Sie dies berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Telekommunikationsunternehmen

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Kunden-Nummer)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Anzeige der Rufnummer gemäß TKG

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

- ich beauftrage Sie, gemäß TKG sicherzustellen, dass meine Rufnummer auf Dauer nicht an den angerufenen Anschluss übermittelt wird. Mir ist bekannt, dass der Angerufene in diesem Fall die Möglichkeit hat, den Anruf abzuweisen.
- ich möchte fallweise, d.h. bei jedem Anruf, darüber entscheiden, ob meine Rufnummer übermittelt wird oder nicht. Bitte teilen Sie mir mit, wie dies bei meinem Anschluss technisch zu realisieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Telekommunikationsunternehmen

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Kunden-Nummer)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten zu
meiner Person gemäß TKG**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß TKG der Verwendung meiner Daten zu Zwecken der

- Beratung
- Werbung
- Marktforschung

Soweit ich früher in eine entsprechende Datenverarbeitung und -nutzung eingewilligt habe, widerrufe ich diese Einwilligung.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich, dass Sie dies berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Bezeichnung des Providers/Online-Dienstes

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Kunden-Nummer)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Auskunft über Daten zu meiner Person

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir mit, ob und gegebenenfalls welche Daten zu meiner Person oder zu meinem Pseudonym zu welchem Zweck und wie lange gespeichert sind.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Rundfunk Berlin-Brandenburg
Standort Babelsberg
Marlene-Dietrich-Allee 20
14482 Potsdam

Abgesandt von:

Vorname, Name

Teilnehmernummer/Aktenzeichen (wenn vorhanden)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Auskunft über Daten zu meiner Person

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir mit, ob und gegebenenfalls welche Daten über mich als Rundfunkteilnehmerin oder Rundfunkteilnehmer bei Ihnen oder bei der Gebühreneinzugszentrale als Ihrer Auftragnehmerin gespeichert sind und aus welcher Quelle diese Daten stammen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

8 – Auskunfteien und Finanzwirtschaft

Auskunfteien

Banken, Versicherungen, Versandhäuser oder Mobilfunkanbieter informieren sich vor Abschluss eines Vertrags häufig bei Auskunfteien, ob potenzielle Kunden ihre Zahlungsverpflichtungen auch einhalten können. Die Auskunfteien tragen hierfür unter anderem Daten zum Zahlungsverhalten und somit zur Kreditwürdigkeit von Privatpersonen zusammen: Um beispielsweise an Daten über laufende Verträge und Zahlungsverpflichtungen zu gelangen, arbeiten sie mit den entsprechenden Unternehmen zusammen. Aber auch öffentliche Register (Schuldnerverzeichnisse, Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte, Handelsregister) werden ausgewertet, um Informationen über gerichtliche Mahnverfahren, Privatinsolvenzen oder Haftbefehle zu erhalten. § 29 Bundesdatenschutzgesetz regelt, welche Daten Auskunfteien sammeln, speichern und weitergeben dürfen.

Bekannteste Auskunftei ist die SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Sie bietet – ebenso wie andere Auskunfteien – zusätzlich einen so genannten Score-Wert an. Das ist ein Wahrscheinlichkeitswert, der über das persönliche Risiko der Zahlungsunfähigkeit eines Verbrauchers Auskunft geben soll. Die SCHUFA ermittelt einen Basis-Score-Wert und zusätzlich noch Einzelwerte für bestimmte Branchen (z. B. Banken, Handel, Telekommunikation). Lehnt es beispielsweise ein Telefonanbieter ab, mit Ihnen einen Handy-Vertrag zu schließen, kann dies auch mit daran liegen, dass die SCHUFA Ihre Kreditwürdigkeit negativ beurteilt hat. Falsche Daten, die zu einem solchen Negativ-Eintrag führen, können somit weit reichende Folgen haben. Fragen Sie deshalb die Auskunfteien, welche Daten über Sie gespeichert werden.

Alle Auskunftsteien sind auf der Grundlage von § 34 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet, einmal im Kalenderjahr auf Antrag kostenlos die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten in Textform an die Betroffenen herauszugeben. Diese Auskunft muss alle zu einer Person gespeicherten Daten, die Herkunft der Daten und die Empfänger, an die Daten weitergegeben werden sowie den Zweck der Speicherung enthalten. Auch die innerhalb der letzten zwölf Monate übermittelten Score-Werte und ihre Empfänger sowie die in deren Ermittlung eingeflossenen Daten müssen aufgeführt und nachvollziehbar erläutert werden. Zur Feststellung Ihrer Identität wird in der Regel eine Kopie des Personalausweises verlangt.

Ergibt die Auskunft, dass fehlerhafte Daten gespeichert werden, müssen die Auskunftsteien diese berichtigen. Sie können sich in diesem Fall mit einer formlosen Beschwerde an das Unternehmen wenden, sollten aber unbedingt Dokumente beifügen, die den Fehler beweisen.

Für jede weitere Auskunft können die Auskunftsteien ein Entgelt verlangen, da davon ausgegangen wird, dass solche Bonitätsauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken – also z. B. zum Beweis der eigenen Zahlungsfähigkeit gegenüber einem potenziellen Vertragspartner – genutzt werden können. Stellt sich nach der Auskunft heraus, dass die Daten unrichtig sind oder ihre Speicherung unzulässig war, dürfen keine Kosten erhoben werden.

Denken Sie daran, dass möglicherweise nicht nur die SCHUFA Daten zu Ihrer Person speichert. Auch gegenüber anderen Auskunftsteien wie z. B. CEG Creditreform oder Bürgel Wirtschaftsinformationen bestehen die oben beschriebenen Auskunfts- und Beschwerderechte. Die Auskunft kann teilweise auch über das Internet beantragt werden. Selbstverständlich können Sie von Ihrem Auskunftsrecht auch gegenüber Unternehmen, die Ihre Daten von den Auskunftsteien erhalten haben, jederzeit Gebrauch machen.

Kreditinstitute

Auch Kreditinstitute erheben im Rahmen von Vertragsabschlüssen personenbezogene Daten. Je nach Vertragsart werden den Unternehmen im Laufe der Zeit weitere, zum Teil sehr sensible Daten z. B. über die Zahlungsweise oder Geschäftskontakte bekannt.

Einige Unternehmen lassen sich auch Einwilligungen in die Nutzung der Daten über die Vertragszwecke hinaus oder in die Übermittlung an weitere Unternehmen erteilen. Diese Einwilligungen können in der Regel ohne Einfluss auf den Vertrag widerrufen werden.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 3 56 - 0). Wir unterstützen Sie gerne.

Hier finden Sie folgende Mustervordrucke:

- SCHUFA: Antrag auf Auskunft über Daten zu meiner Person einschließlich des Score-Wertes
- Unternehmen (Auskunftei): Antrag auf Auskunft über Daten zu meiner Person
- Kreditinstitut: Antrag auf Auskunft über Daten zu meiner Person
- Kreditinstitut: Widerruf von Einwilligungen



SCHUFA Holding AG
Postfach 10 34 41

50474 Köln

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Antrag auf Auskunft über Daten zu meiner Person
einschließlich des Score-Wertes nach § 34 Bundes-
datenschutzgesetz (BDSG)**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir schriftlich mit,

- welche Daten Sie zu meiner Person gespeichert haben,
- woher diese Daten stammen,
- an welche Empfänger (bitte mit Namen und Anschrift) Sie Daten zu meiner Person übermittelt haben.

Außerdem bitte ich Sie, mir meine aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) und die zu meiner Person innerhalb der letzten zwölf Monate übermittelten Score-Werte zu benennen und mir diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 34 Abs. 2 BDSG individuell zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Unternehmen (Auskunftei)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Antrag auf Auskunft über Daten zu meiner Person
einschließlich des Score-Wertes nach § 34 Bundes-
datenschutzgesetz (BDSG)**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir schriftlich mit,

- welche Daten Sie zu meiner Person gespeichert haben,
- woher diese Daten stammen,
- an welche Empfänger (bitte mit Namen und Anschrift) Sie Daten zu meiner Person übermittelt haben.

Außerdem bitte ich Sie, mir meine aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) und die zu meiner Person innerhalb der letzten zwölf Monate übermittelten Score-Werte zu benennen und mir diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 34 Abs. 2 BDSG individuell zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Kreditinstitut

– Datenschutzbeauftragte / -r –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Antrag auf Auskunft über Daten zu meiner Person
nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum _____

bitte teilen Sie mir mit

- welche Daten Sie über mich gespeichert haben,
- woher Sie diese Daten erhalten haben,
- an wen meine Daten übermittelt wurden,
- zu welchem Zweck Sie meine personenbezogenen Daten speichern und
- an welche Personen und Stellen ggf. eine regelmäßige Übermittlung erfolgt.
- Sofern zu meiner Person ein Scoring durchgeführt wurde, bitte ich um Auskunft gemäß § 34 Abs. 2 BDSG.

Sollte infolge des Bankgeheimnisses eine weitere Identifizierung meiner Person erforderlich sein, möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, welche Nachweise Sie benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Kreditinstitut

– Datenschutzbeauftragte / -r –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Kontonummer

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Widerruf von Einwilligungen

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich meine Einwilligung in die

- Nutzung meiner Daten für die Beratung und Betreuung in sonstigen Finanzdienstleistungen durch den Vermittler,
- Datenübermittlung zu obigen Zweck,
- Datenübermittlung zwischen der Bausparkasse und den Kooperationspartnern,
- Datenübermittlung zwischen dem Kreditinstitut und den Kooperationspartnern.

Bitte bestätigen Sie mir, dass die Nutzung meiner personenbezogenen Daten für andere als Vertragszwecke unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

9 – Adressenhandel und Werbung

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen zu Zwecken der Werbung und des Adressenhandels weitergegeben werden. Sie sollten deshalb das „Kleingedruckte“ bei jedem Vertragsabschluss genau lesen. Allerdings gibt es viele Ausnahmen von dem Erfordernis einer Einwilligung:

- wenn der Betroffene an der Werbung erkennen kann, welches Unternehmen seine Adresdaten für Werbezwecke erstmals weiterverkauft hat,
- wenn Unternehmen ihren bisherigen Kunden Werbung schicken,
- wenn Angaben aus allgemein zugänglichen Adress-, Rufnummern- oder Branchenverzeichnissen genutzt werden,
- wenn berufsbezogene Werbung an die berufliche Anschrift geschickt wird,
- wenn gemeinnützige Organisationen für Spenden werben.

Dies gilt allerdings nur für neu erhobene Daten. Für Daten, die vor dem 1. September 2009 erhoben wurden, gilt die alte Rechtslage zunächst weiter: Name, Anschrift, Geburtsjahr, Beruf sowie akademische Grade und Titel können ohne Einwilligung des Betroffenen weiter wie bisher genutzt werden, und zwar für Werbezwecke bis zum 31. August 2012.

In jedem Fall können Sie bereits heute einem Unternehmen, das Ihnen Werbung zugesandt hat, verbieten, dies weiterhin zu tun oder Ihre Adresse an andere Unternehmen zu Werbezwecken weiterzuverkaufen (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz). Diesen Widerspruch können Sie auch schon bei der erstmaligen Bekanntgabe Ihrer persönlichen Daten gegenüber dem Geschäfts- oder Vertragspartner aussprechen, z. B. durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Antrags- bzw. Vertragsformular. Nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz sind die werbenden Unternehmen zudem verpflichtet, schriftlich und kostenfrei Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger zu erteilen.

Wer darüber hinaus persönlich adressierte Werbung per Post reduzieren möchte, kann sich beim Deutschen Dialogmarketing Verband e. V. (DDV, www.ichhabediewahl.de) in die so genannte Robinsonliste eintragen. Die dem DDV angeschlossenen Unternehmen erhalten dann die Nachricht, dass Sie keine Werbung wünschen. Sie haben dabei die Wahl, den Erhalt von Werbebriefe insgesamt oder nur aus bestimmten Angebotsbereichen einzuschränken. Der Eintrag ist kostenlos und gilt für jeweils fünf Jahre. Die Nutzung dieser Listen durch die Werbewirtschaft ist allerdings freiwillig, d. h. ein Eintrag garantiert nicht, dass Sie künftig überhaupt keine Werbung mehr per Post erhalten.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel. 03 32 03 / 3 56 - 0). Wir unterstützen Sie gerne.

Hier finden Sie folgende Mustervordrucke:

- Deutscher Dialogmarketing Verband: Aufnahme in die Robinsonliste
- Unternehmen: Widerspruch gegen die Nutzung oder Übermittlung meiner Daten



Deutscher Dialogmarketing Verband e. V.
– Robinsonliste –
Postfach 1401
71243 Ditzingen

Abgesandt von:

Vorname, Name

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Bitte um Zusendung eines Antragsformulars zur
Aufnahme in die Robinsonliste**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, den Erhalt von Werbebriefen einzuschränken und bitte Sie, mir das Formular des Aufnahmeantrags für den kostenlosen Eintrag in die Robinsonliste zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift



Werbende Firma

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Widerspruch gegen die Nutzung oder Übermittlung
meiner Daten nach § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutz-
gesetz**

Datum _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

am habe ich, ohne dies angefordert zu haben, von Ihnen persönlich adressiertes Werbematerial erhalten. Daraus ziehe ich den Schluss, dass Sie meine personenbezogenen Daten in einer Datei gespeichert haben und meine Anschrift für Werbezwecke verwenden. Dies geschieht ohne meinen Willen.

Hiermit widerspreche ich der Nutzung oder Übermittlung meiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung und bitte Sie, meine Anschrift in Ihrem Adressenbestand unverzüglich zu sperren und mir die Sperrung zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

10 – Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik

Patientenunterlagen aus ehemaligen Gesundheitseinrichtungen der DDR:

Nach Auflösung von ehemaligen Gesundheitseinrichtungen der DDR befinden sich Patientenunterlagen oder andere personenbezogene medizinische Daten bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen im Land Brandenburg im Einzugsbereich der früheren Einrichtungen. Auf Grund eines gemeinsamen Runderlasses der Ministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie des Innern vom 22. November 1993 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 95 S. 1721) sind entweder die Rechtsnachfolger/innen der ehemaligen Träger/innen des staatlichen Gesundheitswesens der DDR oder die niedergelassenen Ärztinnen bzw. Ärzte zur Aufbewahrung, Verwaltung und Nutzung solcher Patientenunterlagen verpflichtet.

Sie können bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern nachfragen, wo sich diese ärztlichen Dokumentationen befinden und ob Sie als Betroffene/r dort Einsicht in die betreffenden Unterlagen nehmen können.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 35 6 - 0). Wir unterstützen Sie gerne.

Hier finden Sie folgenden Mustervordruck:

- Gesundheitsamt: Auskunft über meine Behandlungsunterlagen aus dem ehemaligen Gesundheitswesen der DDR



Landkreis/Stadt

– Gesundheitsamt –

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

(Geburtsdatum)

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

**Auskunft über meine Behandlungsunterlagen aus
dem Gesundheitswesen der DDR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum _____

durch die Auflösung der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens der DDR hat

Name und Anschrift der Einrichtung

den Betrieb eingestellt. Bitte teilen Sie mir mit, wo sich die ärztliche Patientendokumentation dieser Einrichtung befindet.

Sollten die Unterlagen Ihrem Amt überlassen worden sein, bitte ich zugleich um

Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu meiner Person. Bitte teilen Sie mir einen Termin für eine Einsichtnahme mit.

Kopien aller mich betreffenden Behandlungsunterlagen aus der Zeit von bis

Ich bin bereit, die Kosten für die Kopien im Voraus zu entrichten und bitte um eine entsprechende Mitteilung.

Übersenden meiner Behandlungsunterlagen direkt an mich (zur Weitergabe an meinen behandelnden Arzt, zur eigenen Aufbewahrung anstelle einer Löschung, ...).

Übersenden der Behandlungsunterlagen zu meiner Person an folgenden Arzt:..... (Name, Anschrift).

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

11 – Informationsfreiheit

Während Sie auf der Grundlage des Datenschutzrechts sowie der anderen Spezialgesetze nur Auskunft über Daten verlangen können, die zu Ihrer eigenen Person gespeichert sind, eröffnet Ihnen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz grundsätzlich den Zugang zu allen Akten bei Behörden des Landes, der Landkreise und Gemeinden. Hier kommt es nicht darauf an, ob Daten zu Ihrer Person darin enthalten sind oder nicht. Die Behörde muss in Ausnahmefällen allerdings zwischen Ihrem Informationsrecht und privaten sowie öffentlichen Geheimhaltungsinteressen abwägen. Grundsätzlich besteht für alle Interessierten die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen der brandenburgischen Landes- und Kommunalverwaltung – unabhängig von einer eventuellen Verfahrensbeteiligung, von Wohnsitz oder Nationalität. Soweit es um Informationen über die Umwelt geht (ganz gleich, bei welcher Behörde diese Informationen vorliegen), besteht ein vergleichbares Einsichtsrecht auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes.

Ihren Antrag auf Akteneinsicht stellen Sie bitte schriftlich bei der Akten führenden Stelle. Sie sollten darin möglichst genau angeben, welche Unterlagen Sie einsehen möchten. Oft wird dies nicht ohne Weiteres möglich sein. Die Behörde ist daher verpflichtet, Ihnen bei der Bestimmung dieser Unterlagen behilflich zu sein. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie einen Anspruch auf Akteneinsicht haben, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Behörde Ihnen unrechtmäßig die Einsicht verweigert oder wenn Sie allgemeine Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden (Tel.: 03 32 03 / 3 56 - 0).

Hier finden Sie folgenden Mustervordruck:

- Akten führende Behörde/Stelle: Antrag auf Akteneinsicht



Akten führende Behörde/Stelle

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Abgesandt von:

Vorname, Name

Straße/Postfach

Postleitzahl, Ort

Antrag auf Akteneinsicht gemäß Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum _____

bitte ermöglichen Sie mir gemäß Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Einsicht in

folgende Unterlagen:* _____

Unterlagen, die zu folgendem Sachverhalt bei Ihrer Behörde geführt werden:** _____

Sollte das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz als Anspruchsgrundlage nicht in Frage kommen, bitte ich Sie, meinen Antrag ggf. anhand anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Umweltinformationsgesetz) zu prüfen. Teilen Sie mir bitte mit, zu welchem Termin die Akteneinsicht möglich ist, und ob bzw. – falls ja – in welcher Höhe Kosten hierfür erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

* wenn Sie die Unterlagen genau bestimmen können

** wenn Sie lediglich den Sachverhalt angeben können

12 – Weitere Informationen und Unterstützung bei Problemen

Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sollten Sie stets bei der Daten verarbeitenden Stelle verlangen. Wenn diese nach Ihrem Eindruck nur unvollständig Auskunft erteilt oder die Information vollständig verweigert, können Sie sich an folgende Kontrollinstanzen wenden:

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht** ist zuständig für Datenschutzverstöße öffentlicher Stellen des Landes Brandenburg sowie von Unternehmen, die ihren Sitz in Brandenburg haben. Dies schließt den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) sowie die von ihm beauftragte Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ein, soweit diese zum Beispiel Daten von Hörern oder Zuschauern verarbeiten und nicht die inhaltliche Berichterstattung selbst betroffen ist. Außerdem kontrolliert sie die Einhaltung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes in der brandenburgischen Landes- und Kommunalverwaltung.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2, 14532 Kleinmachnow
Telefon: 03 32 03 / 3 56 - 0
Telefax: 03 32 03 / 3 56 - 49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de

Wenn Sie sich über das Verhalten von Bundesbehörden oder Telekommunikationsunternehmen beschweren wollen, können Sie sich an den **Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** wenden:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30, 53117 Bonn

Telefon: 02 28 / 99 77 99 – 0

Telefax: 02 28 / 99 77 99 – 5 50

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Internet: www.bfdi.bund.de

Verwaltungen und Unternehmen verfügen zudem über eigene, innerhalb der jeweiligen Einrichtung unabhängige Datenschutzbeauftragte. Ihre Aufgabe ist es, dazu beizutragen, dass die jeweilige Stelle den Erfordernissen des Datenschutzes umfassend Rechnung trägt. Oftmals kann es daher hilfreich sein, sich direkt an den **behördlichen oder betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu wenden**.

Wenn Sie nicht wissen, an wen Sie sich wenden können, leiten wir Ihre Beschwerde gerne weiter.

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde wird durch folgende Angaben erleichtert:

1. Ihr Name und Ihre Anschrift
2. Ggf. Ihr Geburtsdatum oder Ihre Kunden- bzw. Versicherungsnummer (zur eindeutigen Zuordnung)
3. Ihre Telefonnummer, wenn Sie auch mit einem Anruf einverstanden sind
4. Angabe der Stelle, die Ihrer Auffassung nach Daten nicht richtig behandelt oder gegen Ihr Recht auf Akteneinsicht verstoßen hat (bei Behörden möglichst Aktenzeichen angeben)
5. Angabe des Sachverhalts, über den Sie sich beschweren (Welche Daten sind unrichtig verarbeitet worden? Wann? Von wem? Auf welche Weise? Um welche Unterlagen geht es bei der Akteneinsicht?)
6. Was haben Sie zwischenzeitlich unternommen, um dem abzuhelpfen? Wie haben die angesprochenen Stellen reagiert?
7. Nach Möglichkeit Fotokopien von Schreiben beifügen, aus denen sich der Sachverhalt ergibt.

Auf unserer Website sind zahlreiche weitere Tipps und Informationen sowie Links zu anderen datenschutzrelevanten Seiten vorhanden. Das dort aufgeführte Informationsmaterial schicken wir Ihnen gern kostenlos zu.

Verwendungsnachweis

Scheck-Empfänger/in	Inhalt	abgesandt am: